

**§ 31 Kant. Lehrerverordnung / § 40 Personalverordnung
(s. Art. 7 des MKS-Reglements für Lehrpersonen)
(s. Art. 6 des MKS-Reglements für Verwaltungspersonal)**

Kurzturlaub

Ohne Anrechnung an die Ferien und ohne Lohnkürzung wird Urlaub gewährt bei

- a) Tod der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten und von eigenen Kindern
3 Tage
- b) Tod eines Elternteils
2 Tage
- c) Tod von Grosseltern, Geschwistern, Schwiegereltern
1 Tag
- d) eigener Heirat/Eintragung der Partnerschaft, Heirat/Eintragung der Partnerschaft der eigenen Kinder, von Geschwistern oder eines Elternteils
1 Tag
- e) Umzug mit eigenem Haushalt (möblierte Zimmer gelten nicht als Haushalt) sowie Mithilfe beim Umzug der Eltern, die in Hausgemeinschaft leben
1 Tag
- f) militärischer Rekrutierung, Inspektion und Abgabe
bis zu 3 Tage
- g) aktiver Teilnahme an einem eidgenössischen Fest
1 Tag im Jahr
- h) Teilnahme als Abgeordnete oder Abgeordneter an gesamtschweizerischen Tagungen von Berufsverbänden und Gewerkschaften
bis zu 3 Tage im Jahr
- i) Erkrankung/Pflegebedürftigkeit eines eigenen Kindes, sofern die Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann
bis zu 3 Tage im Jahr

Fallen diese Ereignisse in die Schulferien, auf unterrichtsfreie Tage oder in die Zeit von Krankheit oder Unfall, besteht kein Anspruch auf ausserordentlichen Urlaub.

Separate Regelung zu Art. 21 Berufskostenentschädigung

Fahrtspesen

1. Für Fahrten zu Unterrichtseinsätzen an Aussenstellen sowie für weitere durch die Schulleitung angeordnete Dienstfahrten erhalten Lehrpersonen grundsätzlich den Gegenwert der Kosten des öffentlichen Verkehrs in der 2. Klasse vergütet.
2. Bis zum Erreichen eines kumulierten Gegenwerts in Höhe der Kosten eines Halbtax-Abonnements pro Schuljahr werden die Fahrtkosten zum Normaltarif vergütet.
3. Nach Erreichen dieses Gegenwerts wird nur noch der Fahrpreis gemäss Halbtax vergütet
4. Benutzen Lehrpersonen für solche Fahrten Auto oder Motorrad, wird grundsätzlich ebenfalls nur der Gegenwert des öffentlichen Verkehrs in der 2. Klasse vergütet.
5. Ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrs aus betrieblichen Gründen, insbesondere aufgrund des Stundenplans, nicht möglich oder nicht zumutbar, können auf vorgängigen Antrag hin, die effektiven Fahrtspesen für Auto oder Motorrad vergütet werden.
6. Die Kilometerentschädigung richtet sich nach der jeweils geltenden separaten Festlegung des zuständigen Organs.

Gerätepauschale

7. Die Lehrpersonen erhalten unabhängig vom Beschäftigungsgrad eine Gerätepauschale, deren Höhe vom Stiftungsrat auf Antrag der Schulleitung festgelegt wird.
8. Eine automatische Anpassung der Gerätepauschale an die Teuerung erfolgt nicht.
9. Stellvertretungen mit einer Einsatzdauer von weniger als einem Semester haben keinen Anspruch auf eine Gerätepauschale.
10. Stellvertretungen mit einer Einsatzdauer von mindestens einem Semester haben Anspruch auf die Gerätepauschale.
11. Die Auszahlung erfolgt jeweils Ende Semester.